

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/059/25

öffentlich

Einlegung eines Rechtsbehelfs - Klageerhebung gegen die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Erstellungsdatum: 30.09.2025

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

09.10.2025 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt:

1. gegen den Ablehnungsbescheid vom 3.9.2025 zum Anbau von 2 Räumen an die Grundschule Gernrode aus dem Programm Sachsen-Anhalt SCHUL(FREI)RÄUME der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pandemieresilienter Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen Klage gegen die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu erheben.
2. zur Sicherung der entsprechenden Mittel im Rahmen des Förderprogramms SCHUL(FREI)RÄUME wird Eilrechtsschutz gegen die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erhoben

Erarbeitet durch:	Kluge, Katrin	gez. Kluge	30.9.25
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.1 Justitiariat	gez. Kluge	30.9.25
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch	30.9.25
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	30.09.25

I. Sachverhalt

Nach Angaben der zuständigen Sachbearbeiterin trifft der im Ablehnungsbescheid dargestellte Sachverhalt im Wesentlichen zu.

Beantragt wurde eine Förderung in Höhe von 709.307,50 €. Diese wurde durch die Behörde wegen einer behaupteten Verfristung abgelehnt. Es wurde ebenso behauptet, dass die Entscheidung in pflichtgemäßem Ermessen getroffen wurde.

In einer Äußerung vom 13.8.2025 trug die Welterbestadt die Argumente vor, dass die Postlaufzeit seit Januar aufgrund veränderter Zustellungsbedingungen durch die Deutsche Post AG verlängert wurde und betont, dass im Rahmen der Ermessenserwägungen nicht nur haushaltsrechtliche Erwägungen zu tätigen sind, sondern demgegenüber auch die Wichtigkeit der außerschulischen Bildung und Betreuungsangebote und deren Sicherung nicht nur geringfügig zu gewichten seien.

II. Prozesskostenrisiko

Es gibt zwei mögliche Berechnungen des Prozessrisikos. Man könnte -wie im Gerichtskostengesetz (GKG) grundsätzlich vorgesehen- davon ausgehen, dass sich der Streitwert nach dem beantragten Geldwert richtet. Die Welterbestadt hatte ursprünglich einen Antrag auf eine Förderung in Höhe von 709.307,50 € gestellt.

In diesem Falle könnten Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von 43.142,26 € in der ersten Instanz entstehen. Selbst wenn die Welterbestadt auf einen eigenen Rechtsanwalt verzichtet, würden ihr im Unterliegensfalle 13.789,13 € gegnerische Rechtsanwaltskosten sowie 15.564,00 € Gerichtskosten entstehen.

Alternativ wäre es gerade im Zuwendungsrecht auch denkbar, dass man den Auffangstreitwert in Höhe von 5000 € angibt, da keine konkrete Summe gerichtlich beantragt wird, sondern eine Neubescheidung unter Beachtung der Auffassung des Gerichts.

Hierbei wären die Kosten für die erste Instanz bei Beauftragung je eines Anwaltes pro Partei bei ca. 2.668,38€. Ohne eigenen Rechtsanwalt würde die Welterbestadt in der ersten Instanz im Unterliegensfalle auf Prozesskosten in Höhe von 1.078,44 € gegnerische Anwaltskosten und Gerichtskosten in Höhe von 511,50 €.

Daher wird dringend angeraten bei Einreichung des Antrags zunächst den Auffangstreitwert anzugeben und abzuwarten, ob das Gericht in dem von Amts wegen zu treffenden Streitwertbeschluss eine andere Ansicht äußert und den ursprünglich bei der IB beantragten Wert annimmt.

III. Erfolgsaussichten

Grundsätzlich ist das Vorgehen der IB Bank recht fragwürdig. Es stellt sich bereits die Frage, warum der zweite „Stichtag“ auf den 1. Mai 2025 als bundesweit einheitlichen Feiertag gesetzt wird. Es muss der Behörde bei Festlegung dieses Stichtages klargewesen sein, dass an diesem Tag keine Zustellung erfolgen wird, da sowohl die Postdienstleister als auch Kommunen nicht regelmäßig an bundesweit einheitlichen Feiertagen geöffnet haben und keine Zustellungen vornehmen.

Es müsste daher argumentiert werden, dass bereits die Festlegung des zweiten Stichtages nur dazu dienen sollte, die Einreichungsfristen länger erscheinen zu lassen, als sie tatsächlich sind.

Zudem sollte die Welterbestadt dringend darauf bestehen, dass die Festlegung eines zweiten „Stichtages“ nichts anderes als eine Fristsetzung im rechtlichen Sinne sein kann. Bei Fristsetzungen ist allerdings § 193 BGB zu beachten. Dies ist weder durch die

Behörde ausdrücklich noch in einer Rechtsgrundlage, auf der der Bescheid fußt, ausgeschlossen. **Damit ist ein Eingang am 2.5.2025 fristgemäß und diesen gibt die IB selbst zu.**

Allerdings ist zu beachten, dass die Rechtsprechung bisher betont, dass derartige Förderrichtlinien ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften darstellen. Diese unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keiner eigenständigen richterlichen Auslegung. Entscheidend ist vielmehr, wie die zuständige Behörde im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt hat und in welchem Umfang sie infolgedessen durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.1.1996 – 11 C 5/95; VG MD Urt. v. 16.6.2022 – 3 A 184/20 MD). Ebenso betont die Rechtsprechung, dass den Zuwendungsantragsteller über die allgemeine Mitwirkungspflicht gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG hinaus eine erhöhte Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben, die im Zuwendungsverfahren zu berücksichtigen sind (vgl. BayVGh, Beschl. v. 20.7.2022 – 22 ZB 21.2777). Es ist maßgeblich, dass es gerade im Zuwendungsverfahren in der Sphäre und Verantwortung des Zuwendungsempfängers liegt, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (fristgerecht) darzulegen und nachzuweisen (vgl. VG München, Urt. v. 10.10.2022 – M 31 K 22.661). Da die Zuwendung eine freiwillige staatliche Leistung darstellt, ist ihre Gewährung entscheidend von der Mitwirkung des Antragstellers im Rahmen des Zuwendungsverfahrens, insbesondere von der Mitteilung und Substantiierung zutreffender, zur Identifikation und für die Förderfähigkeit notwendiger (qualifizierter) Angaben abhängig (vgl. VG München, Urt. v. 3.2.2025 – M 31 K 22.5527).

Die Versäumung einer Frist ist in diesem Sinne grundsätzlich dann verschuldet, wenn der Betroffene die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Verfahrensbeteiligten im Hinblick auf eine Fristwahrung geboten ist und ihm nach den jeweiligen Gesamtumständen zuzumuten war. Auch leichte Fahrlässigkeit schadet. Eine unverschuldete Fristversäumnis liegt nur dann vor, wenn den Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalls kein Vorwurf an der Versäumnis trifft. (vgl. VG München, Urt. v. 3.2.2025 – M 31 K 22.5527)

Es hätten grundsätzlich am Tag des Fristablaufs („Stichtag“) alle technischen Möglichkeiten genutzt werden müssen, um dem Zuwendungsgeber die erforderlichen Unterlagen zukommen zu lassen (qualifizierte elektronische Form, Nachbriefkasten etc.) – so die Wertung des VG München, Urt. v. 3.2.2025 – M 31 K 22.5527, bei der ein beauftragter Dritter sich -wie die Welterbestadt Quedlinburg- eingelassen hat, dass er es am Tag des Fristablaufes nicht versucht hatte, die Behörde auf einem anderen Wege zu erreichen.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Beurteilungszeitpunkts ist auf das materielle Recht abzustellen, das hier insbesondere der Verwaltungspraxis der entscheidenden Behörde zu entnehmen ist.

Das Gericht führt weiter aus, dass es dem Richtlinien- bzw. Zuwendungsgeber freisteht, sich für eine bestimmte Verwaltungspraxis zu entscheiden und diese zu handhaben bzw. hier durch die beliehenen Beklagten handhaben zu lassen. Die Willkürgrenze wird selbst dann nicht überschritten, wenn es auch für eine alternative Förderpraxis gute oder gegebenenfalls sogar bessere Gründe gäbe. Eine Verletzung des Willkürverbots liegt nur dann vor, wenn die maßgeblichen Kriterien unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar wären und sich daher der Schluss aufdrängen würde, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhten. Dies ist hier weder – wie bereits ausgeführt – verfahrensrechtsrechtlich noch materiell-rechtlich der Fall (vgl. VG München, Urt. v.

3.2.2025 – M 31 K 22.5527).

Es müsste demnach vor Gericht behauptet werden, dass die Einreichungsfrist „Stichtag“ sich der materiell-rechtlichen Beurteilung der Behörde entzieht, da sie weder in der Ausschreibung noch den begleitenden Unterlagen näher ausgeführt wird und damit die Welterbestadt nur davon ausgehen konnte, dass für diese gewöhnlichen Fristregelungen des BGB gelten.

Die BGB-Normen gelten für Fristen, an deren letztem Tag spätestens eine bestimmte Handlung oder Willenserklärung vorzunehmen ist. Es handelt sich um eine abgegrenzte – bestimmte oder bestimmbare – Zeitspanne, innerhalb derer Leistungen (Handlungen) erbracht oder Erklärungen abgegeben werden sollen oder können; zu ihnen wird mit der Fristbestimmung Gelegenheit gegeben. Gerade hier liegt der Unterschied zu einer im vergaberecht gebräuchlichen Stillhaltefrist, die auch auf Sonn- oder Feiertagen enden kann, weil diese durch die Behörde lediglich abzuwarten ist und gerade keine Handlung vorgenommen werden darf (vgl. zum Ganzen Schröder in Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 22.4.2022, Nr. 15, S. 28).

Unabhängig vom Vortrag durch die Welterbestadt liegt die Beurteilung solcher Rechtsfragen aber allein beim in der Sache befassten Verwaltungsgericht. Sollte dieses zu einer anderen Rechtsansicht kommen, hat ein guter Vortrag durch die Welterbestadt oder sogar ein schlechter Vortrag des Gegners keinen Einfluss auf den Prozessverlauf, da das Verwaltungsgericht Rechtsfragen von Amts wegen selbst zu entscheiden hat und hierbei in keiner Weise an den Vortrag der Parteien gebunden ist.

IV. Handlungsempfehlung:

Die grundsätzliche Rechtsfrage in der konkreten Gestalt ist so durch ein Verwaltungsgericht in Sachsen-Anhalt offenbar noch nicht geklärt.

Allerdings legen gerade Wertungen aus anderen Bundesländern nahe, dass es in jedem Fall Aufgabe der Welterbestadt als Zuwendungsempfängerin gewesen wäre, die Fristeinhaltung sicherzustellen. Hinzu kommt, dass die Gerichte grundsätzlich die Rechtsfrage entgegen der Argumentation der Welterbestadt nur am Gleichheitsgrundsatz prüfen könnten und demnach wahrscheinlich alle, die erst am 2.5.2025 die Unterlagen eingereicht haben, abgelehnt wurden und somit die Entscheidung der beliehenen IB Bank nicht hätte anders getroffen werden müssen.

Es besteht keine überwiegende Erfolgsaussicht, aber gerade im vorliegenden Fall ist eine Erfolgsaussicht schwer abzuschätzen, sodass die möglicherweise eher geringen Erfolgsaussichten politisch gegen das Kostenrisiko abzuwägen ist.

Wichtig ist zu beachten, dass auf die Leistung kein Rechtsanspruch besteht, das heißt, dass selbst wenn die Einreichung durch die Welterbestadt als fristgerecht zu werten wäre, kein automatischer Anspruch auf die Förderung in voller Höhe bestünde.

Die Klageanträge gegen die IB Bank müssten wie folgt lauten:

„...den Bescheid der Beklagten vom 3.9.2025 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin vom 23.4.2025 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.“

Der Entwurf einer möglichen Klage ist als Anlage zur Beschlussvorlage beigelegt.

Die Klage ist fristwährend und vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 09.10.2025 bis spätestens zum 08.10.2025 auf elektronischem Wege beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Sollte der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.10.2025 zu der Entscheidung gelangen, gegen den Ablehnungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 03.09.2025, eingegangen in der Welterbestadt Quedlinburg am 08.09.2025, kein Rechtsmittel einzulegen, wird die eingereichte Klage vor dem Verwaltungsgericht zurückgezogen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja

☐ Nein

Erläuterungen

Siehe II. Prozesskostenrisiko

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Ablehnungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 03.09.2025 |
| Anlage 2 | Entwurf der Klage gegen die Investitionsbank Sachsen-Anhalt |
| Anlage 3 | Anhörung gem. § 28 VwVfG LSA |
| Anlage 4 | Antwortschreiben der Welterbestadt Quedlinburg im Rahmen der Anhörung gem. § 28 VerwVfG LSA |